

Halleische Zeitung.



Anzeige-Gebühren für die fünfspaltige Zeit-zeile oben...

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Redaktion und Expedition Halle, Leipzigerstraße 97.

Halle a. S., Sonnabend 3. Oktober 1896.

Gründer-Bureau gegen SW. Gerhartshausen 60/3

Die englische Unzufriedenheit mit der Südafrikanischen Republik

wird alle Tage größer. Es scheint, John Bull erachtet es als ein Kapitalverbrechen an der „paramount power“, daß die Buren sich in den Stand setzen...

so ist zu hoffen, daß es schließlich keinen Widerstand gegen eine frühere Beratung des Landtags aufgeben wird. Der Reichstagsler und preussische Ministerpräsident Herr Hohenlohe soll morgen aus Steiermark nach Berlin zurückkehren...

Die „Berl. Vörz.-Ztg.“ will erkannt haben, daß in der konservativen Partei zwei Strömungen vorliegen. „Rurs gelangt, will die eine in der kommenden parlamentarischen Session die landwirtschaftlichen Fragen nicht in den Vordergrund stellen...

Der Centralvorband der National-Liberalen Partei hat gestern in achtundfünfzigster Sitzung nach reichlicher Aussprache die Vorlage des vorbereiteten Ausschusses für den Delegirtenrat in allen wesentlichen Punkten genehmigt.

Die Landwirtschaftskammern werden sich demnach mit der Frage zu beschäftigen, ob und welche Veränderungen des Gesetzes für ländliche Grundbesitzer im Sinne des für die Renten- und Anleihen-Gesetzes bereits geltend gemachten Gesetzes ins Auge zu fassen sind...

Der Landwirtschaftsminister Herr v. Hammerstein-Logzen (geb. am 2. Oktober 1827) hat gestern sein 69. Lebensjahr vollendet.

Die „Berl. V. A. B.“ teilen mit, daß in der Staatsanwaltschaft die Einleitung des strafrechtlichen Vertriebes auf der einen oder anderen Seite, dem örtlichen Verhörenverfahre dienende Schritte erzwungen sind...

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ bezeichnet die kürzlich durch die Presse geangeregten Mittheilungen über den neuen Entwurf zum Verleumdungsgesetz lediglich als einen Fühler, allerdings einen solchen, der weder den Interessen des Verleumbandes, noch sonst Jemandem nützen kann.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: Zur Ausführung des Vörlages liegen dem Bundesrathe Entwürfe vor, welche sich auf das Verleumdungsgesetz und dessen Geltung, auf die Form der Eintragung, die Veröffentlichung der Gesammtheit etc. beziehen.

Die freisinnige, demokratische und sozialdemokratische Presse, welche in finanzpolitischen Fragen dem Stern Eugen Richter's folgt, ist merkwürdig schweigsam betreffs des August-Anleihe- und der Reichseinkommen. Wir vermessen vollständig die — man kann fast sagen: Gott sei Dank — nicht gewordenen Auslassungen in dieser Beziehung über die „fortschreitende Beherrschung“ der Finanz- und Steuerpolitik im Reich.

feine Steigerung, sondern sogar eine Minderung des bisherigen Ueberschusses um nicht weniger als rund 800 000 Mk. auf. Der Hauptanlaß von diesem Anfall hat die Zuckerversteuerung, bei welcher das bisherige Plus von 4,4 Mill. Mk. sich im August um 2,1 Mill. Mk. verringert hat.

Ueber eine ungemünzte herausfordernde Haltung von Polen auf dem Bahnhofe in Kattowitz wird der „Post“ von dort geschrieben:

Der polnische Zornweiser in Weichen hatte ein Vergnügen, wechsellustig und hatte dazu seine „Kattowitz Freunde“ eingeladen. Diese hatten nun die politische Zurückbildung angezogen und sich mit den politischen Nationalfarben weiß-rot gefärbt.

Wir nehmen von diesem an sich vielleicht harmlos erscheinenden Vorfälle Notiz, um zu zeigen, mit welchem Mecht die Polen jederzeit — und so auch gelegentlich vor Gericht — behaupten, daß ihre Verleumdungen eine deutschfeindlichen seien, daß es sich nämlich bei ihnen nur um die Pflege des politischen Nicht-tunners als Selbstzweck handle.

Weschnagel. In der Expedition des „Sostalit“ und in der Centralstelle der Berliner Zeitungsredaction wurde gestern Morgen auf Verlaß des Auswärtigen die heutige Ausgabe des „Sostalit“ und die Beilage „Ameri Konrad“ konfiscirt.

Der sozialdemokratische Reichstagskandidat Pörsch hat in Wittenberg 1889 prophesie, daß es schon in 10 Jahren, also im Jahre 1899, in Europa keinen Monarchen mehr geben wird. — Da werden die die Monarchen erleben müssen, fortzukommen, um die Prophezeiung des Herrn Pörsch wahr zu machen.

Ueber den Wahsch-Auflauf sind, wie dem „V. V.“ aus Dar-es-Salaam gemeldet wird, nach dem Abmarsch des Kompaniechefen Pörsch nach Uebe weitere Nachrichten eingelaufen, die ein Zusammenziehen der auf den Abmarsch der Schuttruppe zur Folge hatten. Dem auf einer Inspektionseize nach dem Jansen begriffenen vollvertrauten Gouverneur Oberlieutenant v. Pörsch sind 50 Soldaten nachgeschickt worden, damit dieser in Weichen mit seinem Regt. die Ruhe abfragen und von Tabora nach Uebe zurückziehen kann.

Cecheireich.

Zu dem Bräuer Kohlenauswand. In Bruch nahmen die Arbeiter sämtlicher Schächte infolge der Autorisation des Direktors Bauer vom Wiener Kohlenwerk die Arbeit wieder auf. Für Sonntag sind große Arbeiterversammlungen anberaumt, in welchen entscheidende Beschlüsse über die Fortsetzung des Streikes gefaßt werden sollen.

Zu dem Bularen Reichstagskandidat Franz Josef. Als Nachhall der Zusammenkunft der Monarchen von Cecheireich Ungarn und Rumänien wird aus Sinaia telegraphirt, daß Kaiser Franz Josef dem rumänischen Reichstagskandidaten den Orden der Eisernen Krone I. Klasse verliehen und dem Wiener Ferdinand von Rumänien, dem Kronfolger, zum Obersten des 6. ungarischen Infanterie-Regiments ernannt hat, dessen Chef König Carol von Rumänien ist.

Frankreich.

Aus Zanario wird gemeldet, daß wenige Meilen von der Hauptstadt Madagaskars der neue Gouverneur Gallien und sein Gefolge in Wade von Räubern überfallen wurden. Drei Gefangene wurden verwundet, Gallien, der nachher in Zanario ankam, wurde in Gefangenschaft auf der Insel. Im französischen Kolonialministerium ist darüber noch keine Nachricht eingetroffen.

198

Courstnotierungen

der Berliner Börse vom 2. October.
(Gründungs-Course.)

Deutsche Fonds und Staatspapiere.

Rheinl. 3-40 Zins	148.00
Rheinl. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00

Ausländische Fonds.

Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00

Deutsche Hypothekendarlehen.

Mittel-Deutsche Hypothekendarlehen	101.75
Mittel-Deutsche Hypothekendarlehen	101.75
Mittel-Deutsche Hypothekendarlehen	101.75
Mittel-Deutsche Hypothekendarlehen	101.75
Mittel-Deutsche Hypothekendarlehen	101.75
Mittel-Deutsche Hypothekendarlehen	101.75
Mittel-Deutsche Hypothekendarlehen	101.75
Mittel-Deutsche Hypothekendarlehen	101.75
Mittel-Deutsche Hypothekendarlehen	101.75
Mittel-Deutsche Hypothekendarlehen	101.75

Giebaug-Prioritäts-Obligationen.

Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00

Giebaug-Stamm-Prioritäts-Aktien.

Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00

Giebaug-Stamm-Aktien.

Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00

Bergwerks- und Hütten-Aktien.

Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00

Obligationen industrieller Gesellschaften.

Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00

Bergwerks- und Hütten-Aktien.

Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00

Industrie-Aktien.

Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00

Disconto.

Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00
Preuss. 3-40 Zins	148.00

Bekanntmachung.

Sonntag, den 4. und Montag, den 5. d. Mts. werden Abpumpen und Spülungen der Druckleitungen vorgenommen, wodurch eine vorübergehende Erhöhung des Wassers in gewissen Stadtgebieten, an diesen und den beiden folgenden Tagen, herbeigeführt wird.

Halle a. S., den 2. October 1896.

Die Verwaltung der Gas- und Wasserwerke.

Die achte ordentliche Generalversammlung der Hildebrand'schen Mühlenwerke Actien-Gesellschaft

zu Bülberg findet am Freitag, den 25. Oktober cr. Vormittags 11 1/2 Uhr in Halle a. S. im „Hotel zur Stadt Hamburg“ statt.

- Tagesordnung:**
1. Vorlegung der Bilanz, sowie des vom Vorstände erstatteten Geschäftsberichts für das Jahr 1895/96. — Bericht des Aufsichtsrats.
 2. Feststellung der Dividende.
 3. Ertheilung der Entlastung an den Vorstand und den Aufsichtsrat
 4. Wahl von drei Mitgliedern des Aufsichtsrats an Stelle von drei Auscheidenden.
- Zur Abmündung in der General-Versammlung sind nach § 24 des Statuts diejenigen Actionäre berechtigt, welche ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse in Bülberg, oder dem Halle'schen Bank-Verein in Halle, Knapp u. Co. in Halle a. S., oder dem hier in Halle u. Co. in Berlin bei einschüßlich des dritten Verlanges vor der General-Versammlung während der letzten Geschäftstagen, unter Verlegung eines doppeltel Nummernverzeichnisses hinterlegt haben. Normulare hierzu sind bei den obigen Anmeldestellen erhältlich.
- Bülberg, den 1. October 1896.
- Der Aufsichtsrat:
Böttcher, Vorsitzender.

Bei der heute stattgehabten fidejussorischen Verlosung unserer 3/4 Theil-Schuldverschreibungen wurden in Gemäßheit des § 6 der Antich-Bedingungen folgende Nummern gezogen:

Lit. A. 22, 69, 167, 216, 391, 533, 580, 581, 683 — 9 Schuldverschreibungen à 1000 Mark.

Lit. B. 24, 104, 194, 202, 230, 286, 354, 577, 631, 789, 833, 862, 976, 1042, 1073, 1196, 1287 — 17 Schuldverschreibungen à 500 Mark.

Die Auszahlung der vorerwähnten Nummern findenden Schuldverschreibungen erfolgt am 2. Januar 1897 gegen Vorlage derselben, sowie der dazu gehörigen von 1. Juli 1897 an fälligen Zinsscheine und Talons mit einem Aufschlag von 5/10 bei der Mitteldeutschen Creditbank in Berlin und bei den Herren Becker & Co. in Leipzig.

Berlin, den 1. October 1896.

Eintracht, Brauholzwärker und Briefabriken.
J. Werminghoff.

Grösste Auswahl

Tabletten

Billigste Preise.

Gebrüder Untermann,
Gr. Ulrichstrasse 25.

Wansfeld'sche Anspieghelferbande Gesellschaft.

Die der Wansfeld'schen Gesellschaft gehörige, am westlichen Ende des Dorfes untere belegene Wassermühle, die große Mühle genannt, soll nach Ablauf vom 1. December 1896 ab im Wege des Realofferts veräußert werden.

Hierzu wird Termin auf Dienstag, den 13. October d. J. Vormittags 10 1/2 Uhr im Gasthause des Herrn Rühling zu Watterode anberaumt.

Die im Termin bekannt zu gebenden Verkaufsbedingungen liegen imhause in dem Bureau der Stadt- und Hoftheater in Leinbach, sowie in der gewerkschaftlichen Central-Verwaltung zu Bülberg zur öffentlichen Einsicht aus und können von letzterer gegen Vorkasse der Copialien bezogen werden.

Giesleben, den 18. September 1896.

Die Ober-Berg- u. Hütten-Direction.
Leinbach.

Die Lieferung von eisernen und blechernen Geröthen, sowie Schmelzen und Lampenbrennern soll in öffentlicher Verdingung Montag, den 12. October d. J. Vormittags 11 Uhr im Geschäftszimmer der unterzeichneten Verwaltung vergeben werden, wofür die Bedingungen zu dem beigefügten Garnisonverdingung Formular.

960,000 Mk. à 3 1/2 %

find aus unserer Geschäftsführer sofort oder später auf Landgrundstücke auszugeben. Käufer stellen sich nur aus, aber nur à 3 1/2 %.

Entscheidend ist die schriftliche Mittheilung mit der Aufschrift „Zitfischged“ an Herrn Alexander Schmidt, Berlin S. W., Mittels waldstr. 14, zur Verdingung einzuenden.

Parquetbodenwische,
beste, aus Bienenwachs fabrizirt,
Parquetstahlpähne officirt
C. Kaiser,
Drogenhandlung und Lackfabrik.

Geheil

w erden offene Heinschäden,
Krampfader-Geschwüre u. s. w.
nach langjähriger Erfahrung von
J. G. Neve in Heide in Holstein.

Atteste von
Pastoren, Armenverwaltungen,
Behörden, Krankenkassen, sowie von
ärztlichen Autoritäten werden zur Vischen
angehängt. D. O.

Zur Sprechstunde werden nur Dienst-
jungen zugelassen, welche sich vorher
schriftlich gemeldet haben. (6076)

J. G. Neve, Heide in Holstein.

pilopsie (Fallsucht)
Krampfepilepsie, epilepsia graeca
heilungsmittel, Anweisung von Dr. Phil.
Quante, Fabrikbesitzer in Waren-
dorf in Westfalen.
Referenzen in allen Ländern.

Windmote

der Aermotor-Company, Chicago, für Maschinen- u. Pumpenbetrieb

Unvergleichbar in Leistung, Wohlfeilheit und Dauerhaftigkeit.

Unter vielen Anerkennungschriften nachstehend einige in

Herr W. Richter, Conventz, schreibt unterm 11. October 1895: „Dass alle meine Invenst, welche zuerst gegen die ertheilte Aermotor-Anlage legte, dass das 8' große Windrad die doppelt wirkende Pumpe betreiben würde, vollständig geschwunden sind, indem der 10 000 l m große Behälter reichlich beschickt werden konnte, während die 8' m. Der Aermotor arbeitet schon bei leiserem Luftzuge. Wo bleiben diese Anlage gegenüber die schon als gut bekannten Heißluftmotoren?“

Herr Paul Fromm, Bonn a. N., unterm 17. November 1895: „Spende Ihnen betrieblüchlich das größte Lob über den mit gelieferten 8' Aermotor. Jeder Baum über seine Leistung bei 150' Spandänge, 20' Saughöhe, 40' Druckhöhe und 90' Drucklänge (ca. 10 000 l m täglich bei mittlerem Winde). Etwaige Bedenken, bei windarmen Tagen ohne Wasser zu sein, sind ausgehoben auf Grund der tiefen Conspicuität des Nades gegenüber dem leichten Luftzuge.“

Herr Gustaf, Hols, Varnsdorf, Glimm bei Schöndorf, unterm 10. October 1895: „Der 12' ventrad Motor mit 15' hohem auf dem Stallgebäude errichteten Thurne treibt eine Schrotmühle, Häckselmehldemalmaschine und 22' Kreiselg. Leistung bei einigemmaßen gleichmäßigen Winde fünflich ca. 4 Centner Gerste oder 5 Centner Weizen gekehrt oder 1 1/2 1/2 Schaf Roggenballen zu feinem Brodmehl gekehrt. Drüde Ihnen meine volle Zufriedenheit mit der Anlage aus.“

Vertreter für Deutschland: Gebr. Koch, Halle a. S.
Großes Lager in Motoren, Thürmen, Pumpen etc.



Orenstein & Koppel,
Leipzig, Bachhofstraße 9, 1022

fabriziren

Feldbahnen

für alle Zwecke,
auch leihweise.

Aromatischer Frangula-Wein

von Apotheker C. Serger

ist ein aus selbstgeernteter Frangula-Rinde gewonnener Extract, in Verbindung mit d. e. s. in S. d. w. l. in hergestellt und aromatisirt. Angenehm und leicht zu nehmen ist Sagrada-Wein, ist er von guter, sicherer und schmerzloser Wirkung bei mangelndem Stuhlgange, fördert ausserordentlich die Verdauung und ist ausserdem bei Appetitlosigkeit, auch bei Leber- u. Nierenleiden, ein sehr wirksames Mittel sehr gut bewährt.

Man achte auf die Unterschrift und Schutzmarke der Fabrikanten. — Zu haben in allen Apotheken und direkt zu beziehen von Apotheker C. Serger, Wilmstr. 12 bei Magdeburg.

Preis 1 Flasche Mark 1.25.

Für Frauen

Man achte auf die Unterschrift und Schutzmarke der Fabrikanten. — Zu haben in allen Apotheken und direkt zu beziehen von Apotheker C. Serger, Wilmstr. 12 bei Magdeburg.

In Halle a. S.: Kaiserapotheke, Apothekedes Waisenhauses.

Laden

Gr. Ulrichstr. 36 per 1. April 1897 zu vermieten. Näh. im Contor auf d. Hof.

Mit 2 Beilagen.



(Nachdruck verboten.)

Herbstblüthe.

6) Roman von Clarissa Lohde.

„St“, mahnte ein Anderer, der noch nüchtern war, sich unruhig umsehend, „man nennt hier keine Namen!“

„Na, Vornamen werden doch erlaubt sein,“ fuhr Hübner unbeirrt fort. „Verteufelt hübsche kleine Kröten übrigens, die beiden Schwestern, und gar nicht zimperlich, das gefällt mir.“

„Nun wenn sie Ihnen so gefallen, warum grollen Sie denn nun seiner Leidenschaft wegen Hübner?“

„Ganz einfach, weil er die Mädels ernsthaft nimmt, und das darf man nicht.“

„Hoho, ich glaubte doch zu hören, der Vater sei ein Mann von Stellung!“

„Das wohl! Mir sogar recht bekannt; aber gerade deshalb muß ich Sie als Freund warnen. Ich weiß zu viel über die Familie!“

„Ich bitte Dich,“ rief der junge Offizier jetzt, sich aus seiner nachlässigen Stellung aufrichtend und dem Freunde einen verweisenden Blick zuwerfend, „sei nicht indiscret, Hübner!“

„Wah, indiscret! Was die ganze Welt weiß, brauche ich nicht zu verheimlichen. Die Alte ist nämlich eine stadtbekannteste Persönlichkeit. Wehe dem, der in ihr Haus kommt, er wird sofort mit kritischem Blick abgesehen, denn — hört, hört! sie theilt alle ihre Gäste sofort in Rubriken. In die eine kommen alle unverheiratheten, heirathsfähigen Männer unter der Etikette: zukünftiger Schwiegersohn! Diese werden mit Glacehandschuhen angefaßt und ihnen in jeder Weise geschmeichelt. Die übrigen, ob Mann, ob Weib, werden wieder getheilt, und zwar ganz einfach in die, die angepumpt oder nicht angepumpt werden können.“

Ein schallendes Gelächter war die Antwort auf die Humoreske.

„Köstlich, also jeder wird angepumpt?“

„Natürlich mit Ausnahme der künftigen Schwiegeröhne. Heute eingeladen, mit süßen Worten und süßen Speisen aufgekommen, und morgen ist es so sicher, wie einmal eins, daß der Postbote einen Brief ungefähr folgenden Inhalts bringt: Da ich, theure Freundin oder theurer Herr, ihren edlen hochherzigen Charakter gestern das Glück hatte kennen zu lernen, und weiß, daß es Ihnen zur besonderen Genugthuung gereicht, Thränen zu trocknen, Unglückliche zu trösten, so werden Sie mir meine Bitte, die Bitte einer Mutter, die für das Wohl ihrer Kinder lebt, nicht abschlagen und mir u. s. w. u. s. w. folgende Summe vorzuschicken.“

Wieder ein brillendes Gelächter.

„Hübner, haben Sie ein solches Schriftstück?“

„Ich nicht, aber eine nahe Verwandte von mir.“

„Und sie fiel darauf herein?“

„Gott bewahre, so dumm war sie nicht; aber sie hielt es für gut, mich zu warnen.“

Vergebens hatte von Sie dem sich immer mehr in seiner Rede Creifernden abmahnende Zeichen zu geben versucht. Nun fuhr er wie elektrisirt in die Höhe.

Hinter dem Stuhle Hübners stand plötzlich wie aus der Erde gewachsen die große hagere Gestalt Bodins.

Nur das eine Wort: „Schurke!“ hinter den Zähnen hervorpreßend, hob der Rath die knochige Faust, und ehe der erschrockene junge Mann zur Erfassung der Situation kam, fühlte er schon mit wuchtiger Kraft Schlag auf Schlag auf

sein Gesicht niederfallen, so daß ihm das Blut aus der Nase schloß.

Baurath Olten, der bisher sich vorsichtig in der Ferne gehalten hatte, hielt es jetzt doch für geboten, näher zu treten und dem Wüthenden in den Arm zu fallen.

„Bodin, Bodin, genug,“ rief er, „kommen Sie fort von hier!“

„Lassen Sie mich,“ brüllte dieser, mit Augen, die wie die eines Wahnsinnigen glühten, „ich schlage ihn todt, dem Hund, todt!“

Aber vergeblich war sein Ringen. Viele Arme hielten ihn fest und schoben den Widerstrebenden langsam der Thüre zu.

„Halt!“ schrie Hübner wuthentbrannt und mit blutüberströmtem Gesicht ihnen den Weg vertretend.

„Ein Wort habe ich noch an den Herrn Rath zu richten. Wissen Sie, wie man das nennt, mein Herr, was Sie eben gethan haben? Einen Ueberfall, einen mörderischen, heimtückischen Ueberfall! Gefiel Ihnen etwas nicht, was ich sagte, so hätten Sie auf andere Art Rechenschaft fordern können, wie es unter Ehrenmännern üblich ist. Uebrigens, meine Herren, Sie sind Zeugen. Ich habe keinen Namen genannt.“

„Nein, keinen Namen,“ schallte es im Chor.

„Schlimm genug, wenn man sich getroffen fühlt.“

Unterdessen war Sie, bleich und tief erschüttert durch das Vorgefallene, an des Bauraths Seite getreten.

„Bringen Sie den alten Herrn fort,“ bat er leise, „um seiner selbst willen. Man weiß sonst nicht, was daraus werden kann.“

Noch immer stemmte der Rath sich gegen die umklammerten Hände. Ein krampfhaftes Zucken ging durch seinen Körper. Die Lippen waren fest zusammengepreßt, das Gesicht todtbleich, nur die Augen funkelten unheimlich unter den Brillengläsern hervor.

„Machen Sie ein Ende,“ flüsterte der Baurath ihm zu redend ins Ohr. „Der dumme Junge hat's ordentlich bekommen: jetzt aber ist's genug. Sehen Sie nicht, welches Aufsehen die Scene macht? Denken Sie nur an Ihre Stellung, Ihre Familie.“

Der Rath antwortete nicht. Einen Moment starrte er dem Redenden fassungslos ins Gesicht, dann griff er nach dessen Arm und mannte, von ihm gehalten, dem Ausgang zu.

„Nehmen Sie eine Droschke,“ bat er leise. „Meine Kraft ist zu Ende, ich fühle mich einer Ohnmacht nahe.“

Zum Glück fuhr gerade ein solches Gefährt vorbei, als sie auf die Straße traten. Der Baurath winkte dem Kutscher, hob den am ganzen Körper bebenden hinein und setzte sich, nachdem er Straße und Hausnummer genannt hatte, an seine Seite.

Der Rath barg den Kopf in die Hände und stöhnte verzweiflungsvoll auf:

„Das ist das Letzte, Olten, das Letzte!“

„Unsinn!“ suchte ihn dieser zu trösten. „Ein Streit in der Weinlaune. Sie nehmen Alles zu tragisch, Bodin. Das ist das ganze erbärmliche Leben ja gar nicht werth.“

Bodin antwortete nicht, er krampfte die Hände zusammen und stieß leise Worte der Verwünschung hervor.

Endlich hielt die Droschke; das Ziel war erreicht. Olten stieg mit dem Freunde aus und wartete, bis dieser die Thüre auf und wieder hinter sich zugehoben hatte. Dann nahm er seinen verlassenen Platz in der Droschke wieder ein und ließ sich nach Hause fahren.

„Das wird eine schöne Suppe werden,“ dachte er, „die sich der arme Bodin eingebrockt hat. Ein Unglückspilz ist er, und

ich glaube, es wird Zeit, daß ich mir einen anderen Kumpan für Waldbau suche; mit dem darf ich mich dort nicht mehr sehen lassen."

7.

In der Bobinschen Wohnung herrschte am andern Tage eine unheimliche Stille. Selbst das Dienstmädchen saß ganz verschüchtert in einer Ecke ihrer Küche und bereitete so geräuschlos als möglich das Mittagessen vor.

Der Rath hatte sich, sobald er von seinem Amte zurückgekommen war, in sein Zimmer eingeschlossen und befohlen, ihm dorthin das Essen zu bringen, er wolle allein speisen.

In dem Wohnzimmer, in dem sonst der Töchter heiteres Reden und Lachen erschallte, lag die Räthin auf der Chaiselongue mit kalten Umschlägen um den Kopf, die Elli für sie ab und zu erneuerte. Lena und Otti saßen schweigend und mit verstörten Mienen über ihre Nahrungsbereitung gebeugt.

Wie ein jähes, alles ringsum verwüstendes Unwetter war es diesen Morgen über die ahnungslose Familie hereingebrochen. So sehr man auch an die heftigen Hornesaussbrüche des Hausherrn gewöhnt war, einen solchen hatte noch Niemand erlebt. Es hätte nicht viel gefehlt, und der Jähornige wäre, wie gestern gegen Referendar Hübner, heute gegen seine Frau handgreiflich geworden, hätte Elli sich nicht dazwischen geworfen und den niederfallenden Schlag selbst aufgefangen. Die Schwestern wußten nichts, als zu weinen und die Hände zu ringen. Elli allein verlor die Besinnung und die Thatkraft nicht. Aber in ihrer Seele klappte eine Wunde auf, eine Wunde, so tief und schmerzhaft, daß sie an eine Heilung nicht mehr glaubte.

In welchem Abgrund hatte sie gesehen, den Leichtsinns einerseits gegraben hatte, ein Abgrund, der sie Alle verschlingen mußte! Auf den Knien hatte sie Gott dafür gedankt, daß sie fest geblieben, daß Ottomar weit, weit fort von hier war. Wie hätte das Unheil, die Schmach, die sie bedrohte, noch tiefer, noch schmerzlicher auf sie gedrückt, wenn sie ihn als Mitleidenden, durch sie Leidenden neben sich gewußt hätte. Kein Schatten konnte jetzt von ihr auf ihn fallen; er war frei und der Weg zu der Höhe des Ruhmes und des Ansehens ihm durch sie nicht versperrt.

Aus dem Zimmer des Vaters ertönte die Glocke. Erschreckt blickten sich Alle an; wer sollte hineingehen? Man wußte, daß der Rath es nicht liebte, wenn das Mädchen nach seinen Wünschen zu fragen kam, daß er sich von seinen Töchtern bedient zu sehr wünschte.

Elli sagte sich zuerst. Noch brannte der Fleck auf ihrer Stirn, den sie der wichtigen Hand des Vaters verdankte; denn noch erhob sie sich, entschlossen, seinem Rufe zu folgen.

Die Räthin, die so lange bleich, matt, fast ohne Leben dagelegen hatte, sah jetzt angstvoll zu ihr auf.

"Bitte ihn für mich; ich bin nicht so schuldig als er denkt."

"Ruhig, Mama, ruhig. Ich bürgе Dir dafür, daß der Vater Dir nichts mehr thut."

"Du? Ach Elli, wenn Du das könntest! Ich sterbe ja vor Angst."

Elli war schon aus der Thür. Wieder versank Alles in Schweigen, nur der Räthin leises Stöhnen unterbrach zuweilen die lautlose Stille.

Minuten vergingen, eine viertel, eine halbe Stunde. Elli war noch nicht zurück.

"Mein Gott! Was ist mit ihr geschehen?" kam es endlich bange fragend von der Räthin Lippen. "Wenn eine von Euch zum Vater ginge, nachzusehen!"

"Nein, nein," wehrten sich Lena und Otti. "Was kann ihr denn geschehen? Sie wird schon kommen." Aber auch ihre Blicke hingen jetzt ängstlich an der Thür. Da öffnete sie sich, und Elli trat herein, bleich zwar, doch ruhig, ohne Zeichen besonderer Erregung.

Sie hielt einen großen Bogen Papier in der Hand, legte ihn schweigend auf den Tisch, der neben der Chaiselongue der Räthin stand, und holte dann aus dem Nebenzimmer vom Schreibtische Feder und Tinte herbei.

"Laßt mich einen Augenblick mit Mama allein," wandte sie sich an Lena und Otti.

So neugierig sonst die beiden lebenslustigen Mädchen auch waren, heute kam es ihnen ganz gelegen, sich der ernstesten Auseinandersetzung, die sie voraussehen, entziehen zu können. Nicht Alles zu wissen, schien ihnen hier das Bessere. Und Elli würde es ja schon machen. Sie trug ja immer die Sorgen für sie, es ist ürllich, daß sie es auch jetzt that.

Sie nahmen ihre Handarbeiten zusammen und zogen sich in das Nebenzimmer zurück, die Thür fest hinter sich schließend.

Die Räthin hatte sich halb aus ihrer liegenden Stellung erhoben, aus ihren Augen, ihren verstörten Zügen sprach eine beklemmende Angst:

"Sei nicht so aufgereg't," bat Elli, ihren Stuhl an der Mutter Seite schiebend. "Es ist gar nichts so Schlimmes, was ich Dir zu sagen habe. Papa war schon wieder ganz ruhig und gefaßt. Nur verlangt er, und mit Recht, daß Du ihm ohne Fehl und Rückhalt, ganz wahr, alle die namhaft macht, denen Du etwas schuldig bist. Ich werde es hier für ihn niederschreiben, und dann erst kann Papa sehen, wie er die Schulden tilgen, den Flecken von seiner Ehre abwaschen kann. Hoffentlich," fügte sie ermutigend hinzu, "ist es nicht gar zu viel. Die böseste Schuld bei Isidor, denke ich, haben wir ja durch Irmgards Vorstoß getilgt."

Die Räthin war noch bleicher geworden, sie sank stöhnend in die Kissen zurück.

"Ich kann nicht," murmelte sie, "ich kann nicht!"

"Nun erschrick auch Elli."

"Ist es denn so viel? So sprich doch," redete sie beklommen zu. "Heraus muß es ja doch einmal, und je schneller, desto besser für Dich, für uns Alle. Zuerst" — die Lippen Ellis zitterten ein wenig, als sie weiter sprach — "die Privatschulden bei Verwandten und Bekannten, das sind jedenfalls die drückendsten."

"Laß mich Dir erst erklären, Kind —"

Eine so aufrichtige Verzweiflung sprach aus den Zügen der Räthin, daß Elli beschwichtigend sagte: "Sprich Dich nur aus, Mama, wenn es Dich erleichtert. So viel Zeit haben wir."

"Ich wiederhole es, ich bin nicht ganz so schuldig, als Du meinst, Elli," rief die Mutter, nun sich wieder aufrichtend und den Kopf in die Hand stützend. "Ach, wenn Du wüßtest, was ich gelitten habe alle die langen Jahre meiner Ehe. Ich habe nie davon gesprochen habe nie, wie andere Frauen vor Euch geklagt, deshalb glaubt ihr wohl, ich allein, meine schlechte Wirtschaftsführung sei schuld an den elenden Verhältnissen unseres Lebens. Aber so ist es nicht, wenigstens nicht ganz. Du weißt, ich stamme aus guter Familie. Meine Mutter war von altem Adel, wenn auch an einen Bürgerlichen verheiratet, und wir lebten nach dem Tode meines Vaters beim Bruder meiner Mutter auf dem Lande, nicht gerade in glänzenden, aber doch sorglosen Verhältnissen. In dem kleinen Landstädtchen, das in unferer Nähe lag und wo ich zuweilen, die vom Landabel arrangirten Bälle besuchte, lernte ich Deiner kennen, der am dortigen Gericht als Referendar arbeitete."

(Fortsetzung folgt.)

[Nachdruck verboten.]

Aus dem Emmenthal.

Von E. W. Höchstetter (Bern).

Von allen Ortsnamen der Schweiz ist keiner so populär geworden als das „Emmenthal“. Nicht seiner Natur Schönheiten verdankt es seinen Ruhm, wie das Berner Oberland oder das Land der Vierwaldstätter, sondern seinem Käse. Wer kennt den Emmenthaler nicht? Allerdings verhält es sich damit wie mit dem Mokka-Kaffee, dem Johannisberger und anderen Landesprodukten, die das höchste ihrer Art bezeichnen: es segelt viel minderwertige Waare unter ihrer Flagge, und mancher iszt irgend einen amerikanischen Kartoffelbrei, wenn er eine Portion „Emmenthaler“ bestellt hatte.

Das Emmenthal ist eines der lieblichsten Thäler und zweifellos der fruchtbarste Landstrich der Schweiz. Seinen Namen hat es vom „großen“ Emmenfluß, der aus den Entlebucher Bergen herauskommt, bei Burgdorf vorbeirauscht und sich nicht weit von Solothurn in die Aare stürzt. In Regenzeiten wächst er zum reisenden verheerenden Strome an. Wer mit der Eisenbahn von Bern nach Luzern fährt, durchreißt das Thal der Emmen, eine hügelige, reich bewässerte Landschaft, nur nach Süden von hohen Bergen begrenzt. Früher wurde der Fluß nach Gold und Wertsteinen ausgebeutet, jetzt nicht mehr, aber goldhaltig ist der Boden, den die Emmen durchfließt, noch immer: das Gold steckt in den gelben Saaten der Felder, welche an den Hügeln hinauf bis an den Rand dunkler Tannenwälder reifen, in den Wiesen, deren saftiges Grün das Auge erfreut. Stattlichere Bauernhäuser und reichere Dörfer giebt es nirgends. Eine eigene Bauart charakterisirt das emmenthalische Haus: Die Fassade desselben wird nebildet durch die eine Giebelseite mit

einer eigenthümlichen Rundung unter dem Dache, das bei älteren Holzhäusern oft zu beiden Seiten tief herabhängt. Die Häuser sind in der Regel einstöckig. Im Erdgeschosse über dem Keller befindet sich die reinliche Wohnung mit den weißen Spitzenvorhängen, darüber die Schlafzimmern, die „Gaden“, welche altdeutsche Bezeichnung aus dem Vieh der Nibelungen sich hier erhalten hat. Im rückwärtigen Theile des Hauses liegen die Stallungen, in der Regel durch die Tenne abgetrennt, über welcher sich Heu- und Kornboden befinden. Unter dem verlängerten Dache an der Breitseite des Hauses plätschert der Brunnen mit dem langen Troge, aus dem das Vieh getränkt wird. Speicher und Scheunen umgeben das häufig im Grün gepflegter Obstbäume halbversteckte Bauernhaus. In den Dörfern hat sich die Bauart der Häuser oft schon mehr dem modernen zierlichen Stil der Schweizer-Villa angepaßt.

In keinem emmenthalischen Dorfe fehlt das Gebäude einer Gemeindefäherer. Früher wurde nur auf den Alpen Käse fabrizirt; die erste Käseerei entstand im Emmenthal erst im Jahre 1826; jetzt arbeiten in der Schweiz an 3000 Käseereien im Thal.

Wenn auf den umliegenden Bauernhöfen des Morgens und des Abends die Kühe gemolken sind, dann wird die frische Milch in einem hohen, flachen Blechgefäß, der „Bränte“, die man aufrecht auf einen zweirädrigen Karren geschmalt hat, mit Hilfe von Pferden oder Ziehunden in die Käseerei geschafft. Oft trägt ein Milchbub die Milch in der durch Lederriemen um die Schultern befestigten „Bränte“ singend und jodelnd in die Sennhütte. Hier wird nun die Milch durch den Käser, der sie entweder auf eigenes Mißlo kauft oder auf Rechnung der Gemeinde amtet, zu Käse und Butter verarbeitet.

Die Einrichtungen zur Käsebereitung haben im Verlaufe der Zeit vielfache Verbesserungen erfahren, denn die Fortschritte auf dem Gebiete der Physik und Chemie mußten berücksichtigt werden. Im Allgemeinen ist das Verfahren der Käsefabrikation im Emmenthal folgendes. Die Milch, welche die Bauern in die Käseerei liefern, wird, nachdem sie sorgfältig auf ihre Reinheit geprüft wurde, in den großen, blendend geschuerten Kupferkessel (das „Käsefäß“) zusammengegossen und darin zunächst auf 25 bis 28° R. erwärmt. Bald wird die aus Kälbermagen bereitete Labflüssigkeit (2—4 Liter auf 1500 Liter Milch) zugelegt; dies bewirkt das Dickenwerden der Milch, d. h. die Ausscheidung des Kasein. Die „Dicke“ wird jetzt mit der „Käseharpfe“ (an einem Stiel befestigten Drähten) geschnitten, unter fortwährendem Umrühren und Zerkleinern durch den „Käsbrecher“ die Käsemasse auf 40—45° R. erhitzt und, wenn diese nach 30—45 Minuten entsprechende Trockenheit erlangt hat, mit dem Kästuch aus dem Kessel gegossen und in eine runde Form, das Järb, gebracht, gesalzen, mit den Kästüchern bedeckt und etwa 24 Stunden lang gepreßt. Während dieser Zeit muß der Käse jedoch alle zwei Stunden gewendet, gesalzen und durch frische Tücher bedeckt werden. Dann wandert er in den Kühlkeller. Neuerdings wird er zuvor noch 2—3 Tage lang in ein Salzbad gelegt. Der nun fertige Käse wird von jetzt an jeden Tag gewaschen und mit Salz eingerieben, um das Grauerwerden resp. die Pilzbildungen zu verhindern. Nachdem der Käse einen Monat im kühlen Keller gelegen, wird er in einen wärmeren gebracht und macht hier bei einer Temperatur von 15—17° R. einen Gährungsprozeß durch, wobei sich im Innern der Käse die Augen bilden. Nur durch Beobachtung eines außerordentlich reinlichen und exakten Verfahrens kann gute Waare erzeugt werden.

Die hauptsächlichsten Bestandtheile des Emmenthaler Käses sind — nach Professor Anderegg — Wasser (36%), Fett (30%), Proteïn (28%); außerdem enthält er Milchzucker und Kochsalz. Aus 100 Kilo guter Milch können ca. 9 Kilo Käse ausgepresst werden. Der gute Emmenthalerkäse zeigt eine hellgelbe Färbung, eine Masse, die keinerlei Spaltungen aufweist, aber ründliche, glänzende Augen (Löcher) enthält, die 6—7 mm voneinander abstehen und etwas Salzwasser bergen. Der Geschmack des Käses soll fein, fett und etwas süßlich sein; mit der Zunge muß er sich leicht zerreiben lassen. Fehler in der Fabrikation können den Handelswerth des Käses beeinträchtigen, ohne deshalb seinen Geschmack wesentlich zu schädigen. Zeigt der Emmenthalerkäse keine Augen, so ist er blind und heißt „Gläser“; „Halbgläser“, wenn er statt ründlicher Augen nur Risse und Spalten aufweist. Hat der Emmenthaler sehr viel kleine, oft unregelmäßige Augen, so enthält er gewöhnlich zu wenig Fett und wird dann auch wenig geschätzt. Die walzenförmigen Einschiebel, die man oft im aufgeschnittenen Käse findet, entstehen durch die Prüfung desselben mittelst des Käsebohrers. Zeigt der Käse durch Fehler in

der Zubereitung Risse, so setzen sich leicht Schimmel und Milben an und verderben den Teig.

Daß unser Käse um so besser sei, je älter er geworden, ist natürlich ein Irrthum; verschimmelte Waare ist einfach verdorben. Der Emmenthaler schmeckt am besten im Alter von 6 bis 10 Monaten; je größer er ist, um so älter darf er sein, ohne an Saft und Wohlgeschmack zu verlieren.

Wenn untaugliche Milch, infolge schlechter Fütterung der Kühe u. dergl., zur Käsebereitung verwendet wird, so ergibt sich, selbstverständlich ohne Schuld des Käfers, minderwerthige Waare. Im Emmenthal wird daher der Bauer, der durch Abraham oder Wasserzusatz verpfuschte Milch in die Käseerei liefert, aufs Strengste bestraft, auch später stets als ehrlos betrachtet und von seinen Mitbauern förmlich mit dem Bann belegt. Im Winter erzeugter Käse ist „mager“; er enthält also weniger Fett, hat geringeren Werth und wird wenig exportirt.

Ein fetter Emmenthaler Käse prima Qualität ist der König aller Käse! — sagte der berühmte Fachmann Professor Anderegg. Diese Stellung verdankt der „Emmenthaler“ ausschließlich der Milch; diese aber wird nur erzeugt durch die wunderbare Mischung saftiger Naturkräuter, des Naturgrases, wie es eben — unter dem Einflusse einer gütigen Witterung — nur im Emmenthal wächst und sonst nirgends in der Welt. Aus diesem einfachen Grunde ist jedes andere Käseprodukt, wenn es auch äußerlich dem „Emmenthaler“ noch so ähnlich sein mag, an Werth und Güte nicht mit ihm zu vergleichen.

Der Himmel selbst liefert dem emmenthalischen Bauern also den Stoff zu Käse und Butter, die als vortreffliche Nahrungsmittel jenen Menschen Schlag erzeugen, von dem es im „Emmenthaler-Liede“ heißt:

„Arme bei si, wuß wie Ehrde,
Bei — i häit' bald öpvis g'reit —,
Bakti bei si, frisch wie Note,
Auge, wie der Morgestern.“

Allerlei.

Der Berliner Hotelportier erfreut sich im Allgemeinen eines guten Rufes, ja er hat sogar, wenn auch keinen begeisterten, so doch einen sehr wohlwollenden Lobredner gefunden in dem bekannten amerikanischen Humoristen Mark Twain. In seinen Reisebeschreibungen widmet dieser dem Berliner Hotelportier ein ganzes Kapitel; er stellt ihn den Thorwächtern amerikanischer Gasthöfe als leuchtendes Muster auf, als Muster der Zuverlässigkeit, der Höflichkeit, des Entgegenkommens; in seiner heiteren Weise behauptete er, daß es nichts in der Welt geben könne, worüber der Berliner Hotelportier nicht Bescheid sagen könne, er wisse genau, wann die Theater beginnen und wann das nächste Erdbeben stattfinden wird. Der Berliner Portier, meint Mark Twain, verliert niemals seine höfliche und diskrete Fürsorglichkeit für den Hotelgast; er nehme sich dessen Interessen an, bevor der Gast eingetroffen und wenn er bereits abgereist sei. Mark Twain findet den Grund dieser Vortrefflichkeit in einem in amerikanischen Ländern unbekanntem System, im — Trinkgeldsystem. Das, so führt er aus, mache den Berliner Portier zu einem Ideal der Menschheit. Da er vom Hotelier kein Gehalt bezöge, wäre er thatsächlich der unmittelbare Bedienstete des Reisenden, der ihn durch das „Trinkgeld“ in Nahrung setzt. Leider — so schreibt der „N. B. C.“ — hat Mark Twain seinen Landsleuten nicht erzählt, wie sich ein Berliner Hotelportier solchen Reisenden gegenüber verhält, die keine Ahnung davon besitzen, daß das Trinkgeld keine freiwillige Spende eines Hotelgastes ist, sondern, so zu sagen, seine verfluchte Pflicht und Schuldbigkeit einem Manne gegenüber, der auf angeblich „freiwillige Spenden“ angewiesen ist. Und es giebt leider Leute, die keine Kenntniß haben von unserem Trinkgeldsystem, und die haben dann den Schaden zu tragen. Ein junger Amerikaner, der vor wenigen Wochen in Berlin angekommen ist, um die Hochschule zu besuchen, weiß ein Lied davon zu singen. Es wird darüber mitgetheilt: Der junge Amerikaner stieg im Grand Hotel am Alexandersplatz ab, blieb dort acht Tage wohnen und verließ es dann, nachdem er ein Zimmer bei einer Familie gemietet hatte. Als er wegging, gab er dem Portier den Auftrag, ankommende Briefe nach der neuen Wohnung zu befördern. Der Portier schrieb dies in Gegenwart des jungen Mannes im Buche ein. Zwei Wochen vergingen, ohne daß der junge Amerikaner die sehnlichst erwarteten Sendungen erhielt, und er begab sich deshalb in's Hotel, um

Nachfrage zu halten. Hier gab ihm der Portier die Auskunft, daß ein Brief thätiglich angekommen wäre, daß er ihn aber mit dem Bemerkung „Unbekannt“ habe abgeben lassen. Auf den Vorhalt des jungen Mannes antwortete der Portier, er hätte sich nicht bemüht, den Auftrag zu respektieren, da er kein — Trinkgeld für seine Bemühungen bekommen hätte. (!) Der Amerikaner wandte sich nun beschwerdeführend an den Sekretär des Hotels und dieser fand die Handlungsweise des Portiers durchaus in — Ordnung. Er hätte eben kein Trinkgeld bekommen! Eine Bemerkung zu dieser Affaire ist eigentlich überflüssig. Das Abenteurer des jungen Amerikaners, der durch das unbefugte Zurückgehen der für ihn bestimmten Briefe natürlich Schaden erleidet, spricht für sich selbst, er hat lediglich die „Blüthe des Trinkgelder-Umwesens“ kennen gelernt.

Warum erröthen wir? Der physiologische Vorgang des Erröthens besteht darin, daß die kleinen Hautarterien sich plötzlich ausdehnen und eine größere Menge Blutes aufnehmen. Künstlich kann das herbeigeführt werden durch Einathmen von Ammoniak. Welche physiologischen Vorgänge oder Zustände erregen aber die Nerven, die in den Wandungen jener kleinen Hautarterien endigen und deren Ausdehnung veranlassen, so daß Erröthen eintritt? Der Psychologe Mélineau erklärt, daß die vier hauptsächlichsten Ursachen des Rothmerdens Bescheidenheit, Demuth, Schüchternheit und Zorn sind: und zwar erröthet man auf Grund dieser Eigenschaften nur in Gegenwart Anderer. Nur sehr wenige Eigenschaften werden auch roth, wenn sie allein sind. Liebende sollen, wenn sie sich einmal erklärt haben, nicht mehr voreinander erröthen. Kleine Kinder erröthen niemals. Zwar erwähnt Darwin in seinem Werk „Der Ausdruck der Gemüthsbewegungen“ zwei kleine Mädchen im Alter von zwei und drei Jahren, die roth wurden, wenn sie gescholten wurden; aber er nennt sie ausdrücklich als Ausnahmen. Junge Leute erröthen häufiger als ältere. In jedem Falle, meint Mélineau, ist das Erröthen ein unnützer und sehr gefährlicher Luxus.

Das älteste Fräulein Wiens. In einer Wohnung des vierten Stockes im Trattnerhof am Graben ist das älteste Fräulein Wiens und wahrscheinlich auch der ganzen österreichischen Monarchie nach mehrtägigem Krankenlager gestorben. Fräulein Theresia Bauer, welche vor kurzer Zeit das 103. Lebensjahr erreichte, bewohnte seit einem halben Menschenalter eine geräumige, aus vier Zimmern bestehende Wohnung. Von den Miethparteien des weitläufigen Gebäudes hatten viele von der Existenz des alten Fräuleins gar keine Ahnung, doch auch von den unmittelbaren Nachbarn, die im selben Stockwerk wohnten, kann sich Niemand erinnern, die Hundertjährige je gesehen zu haben. Die einzige Person, mit welcher sie in Verkehr stand, war das Dienstmädchen, welches eine lange Reihe von Jahren das betagte Fräulein pflegte. So kam es, daß sich um das alte Fräulein ein ganzer Kreis von Erzählungen spann. Nur soviel ist den Nachbarn bekannt, daß Fräulein Bauer die Tochter wohlhabender, am Wiener Grund ein sehr bekannter Bürgerseute war und in ihrer Jugend, nachdem sie Vater und Mutter durch den Tod verloren hatte, als Gouvernante in mehreren adelichen Häusern bedienstet war. Einige wissen sogar zu erzählen, daß die Verstorbene als Lehrerin der französischen Sprache in einem europäischen königshause thätig gewesen sein soll und von demselben eine namhafte Pension bezog, welche, im Verein mit ihren Ersparnissen, es ihr möglich machte, ein sorgenfreies Leben zu führen. Trotzdem lebte das alte Fräulein bis zu ihrem Tode äußerst sparsam. Mit der Post erhielt sie täglich mehrere französische Zeitungen, mit deren Lektüre sie einige Stunden des Tages zubrachte, die übrige Zeit war ihren Sammlungen gewidmet. Als die Nachbarn die Wohnung der Verstorbenen betraten, bot sich ihnen ein seltener Anblick. Der Boden von zwei Zimmern war mit Schachteln und kleinen Kistchen, verschiedenen Gefäßen und Flaschen bedeckt, in welchen getrocknete Kräuter, Wurzeln, Samen und dergleichen aufbewahrt waren. Man fand hier Gefäße mit Pfirsich- und Pfämenkernen, alte Pfirsiche, die bereits halb verkauft waren, zwischen Löschpapier gelegte und getrocknete Pflanzen, die zu hohen Stößen aufgeschichtet waren, und eine Menge ähnlicher Sachen. Im dritten Zimmer standen ein großer Wandspiegel, ein Kasten, ein unförmlicher Tisch mit einem Stuhl und in einer Ecke ein primitives Bett, aus welchem die Strobfüllung herausgab. Die Küche enthielt außer dem Kochherd nur einige Töpfe und Geschirre. In diesen Räumen lebte das alte Fräulein seit 20 Jahren, ohne sie in den letzten Jahren je zu verlassen.

Romankapitel nach dem Leben des Drucksetzereufers. (Fortsetzung und Schluß.) Amanda trat zu ihrem Verlobten, den Brief in der Hand, den Kopf hoch erhoben! Wie eine turnende Göttin schritt sie einher und als sie die suchenden Lippen öffnete, erschallte sie selbst vor der eigenen Kälte ihres Tons! „Also bis heute“, sprach sie mit fortigem Ton, dem man die künstliche Trube anmerkte, „war ich, Deine Verlobte, Dir heid? Ein Weib, das man nicht aus Siebe betradeln kann? Meine Mitgift wolltest Du für Deine Spülgeschulden einflecken und ohne eine Spur von Mibe zu mir! Nur Kettel zum Spel sollte ich Dir sein. Du saurer Ehrenmann? Und das muß ich erst erfahren wenige Selbstunden vor dem Augenblick, wo wir

uns vor dem Pfandesamt ewige Neue geloben wollten?! Durch einen Brief an Deinen Enkel, in dem Du den alten Herrn zu Deinem Verbauten machst und seinen Leberabend auch zu stieren trachtest? Was soll der schwache Reis in Deinen Windelaffairen wohl ausrichten! Daß Du mich tauchtest, macht Deine Spinden nicht verzeihlich, aber das weiße Harz sollte Dir doch eifriger sein!“ Eine Hofe von erdrückender Schwiele trat ein. Emil sah sich erkannt und sein Horn versagte ihm den Dunst. Sein Leben war verdichtet — seine Zukunft gekürzt von dem Herdteill seiner Hoffnung. Nichts blieb ihm noch als ein feicher Tod! Hier vor den Augen seines Oens, zu den Füßen des Weibes, das er verbraten, wollte er vom Leder schreiben. Das war der einzige Wunsch, der ihm schier die Brut versprengte. Er entsann sich des kleinen Balkons mit Saubläure, den er bei sich trug. Entschlossen pff er in die Flasche, stürzte die zwanzig Pfropfen hinunter, spuckte wie vom Wlg getroffen, zusammen und bauchte seine Seele aus, ehe Amanda zu Hüllen rufen konnte. Sie war frei, doch ihr Herz tutele vor Leim und nur ihr Kleister glaubte sie einen genügenden Schaz finden zu können, der sie den Schänden dieser Welt entridle. Sie starb ein Jahr später — an gerohenen Scherzen!

Ueber die körperlichen Bückigungen an den Sträflingen auf Sachalin. der russischen Deportationsinsel an der nördlichen Düstee von Aken, finden sich in einer Veröffentlichung des früheren Gefängnis-Inspektors auf Sachalin, Wlwin, folgende Daten von allgemeinem Interesse: „Allen Sachalintern war es bekannt, daß ich niemals bei einer Bestrafung mit der Kette — diese Strafe wird nur vom Gericht verhängt — zugegen war, sondern mich durch meinen Gehilfen vertreten ließ, mit Ausnahme eines einzigen Falles, in welchem ich die Bitte eines zu dieser Strafe verurtheilten Verbrechers nicht abschlagen konnte, der mir mittheilte, daß der Senter gedroht habe, ihn mit den zehn Hieben zu erschlagen. In meinem Gefängnis wurde die Körperstrafe viel seltener ertheilt als in den anderen Gefängnissen, da ich weiß, daß der physische Schmerz der Strafe weder die Verbrecher befest, noch denselben Furcht einflößt. Unter ihnen finden sich viele Subjekte, die bereit sind, zehn Peitschenhiebe für einige Cigaretten einzunehmen. Die Bestrafung wurde von mir ganz anders eingerichtet als in den übrigen Gefängnissen auf Sachalin, in denen der Verbrecher ohne jegliche Aufsicht und ohne daß man in der Zahl der Hiebe Beschränkung auferlegte, bestraft wurde. Da solches innerhalb der Gefängnismauern ohne überflüssige Zeugen geschah, so wurde davon wenig geredet. In meinem Gefängnis wurde jedes Vergehen stets öffentlich in Gegenwart aller Insassen genau untersucht und, nachdem die Anklage für erwiesen erachtet, an Ort und Stelle die Art und das Maß der Strafe normirt. Verhängt wurde z. B. Carcerstrafe, Anlegung von Fußketten, Stehen in der arbeitsfreien Zeit im Sommer mitten im Gefängnishof und im Winter in der Zelle vor dem Heiligenbilde. Nur in solchen Fällen, in denen es sich um Diebstahl und schwere Verlegung der Disziplin handelte, wurde körperliche Bückigung — 15 bis 25 Hiebe — zudiktirt, in Gegenwart Aller ertheilt und die Hiebe von einem Aufseher laut gezählt. Die Zwangsarbeiter haben mir wiederholt, gesagt daß sie eher bereit seien, 100 Hiebe innerhalb der Gefängnismauern als 10 öffentlich zu ertragen. Dieser letztere Strafmodus wirkt entschieden deprimirend auf sie ein. Nicht weniger fürchten sie sich vor dem Stehen im Hof und der Anlegung von Fußketten, da sie das dem Spott der Genossen aussetze.“ — Zum Schluß theilt Herr Wlwin mit, daß er den Dienst auf der Insel Sachalin „wegen Nervenschwäche“ quittirt habe.

Vom Büchertisch.

An dieser Stelle werden alle eingehenden Bücher und Broschüren veröffentlicht. Besprechungen nach Auswahl vorbehalten.

— Wenn es die Aufgabe einer illustrierten Zeitschrift ist, dem Leser Anregung und Belehrung in Wort und Bild zu bieten und dabei über der einen Seite ihres Inhalts die andere nicht zu vernachlässigen, so gebührt unter allen Unternehmungen dieser Art zur Zeit der erste Preis den „Illustrierten Otto-Hefen“ von „**Ueber Land und Meer**“, von denen soeben das zweite Heft des neuen Jahrgangs erschienen ist. Ueber das treffliche Illustrationsmaterial dieses allbewährten Unternehmens ist wohl kaum noch etwas zu sagen, ebenso über die belletristischen Beiträge, die sich schon seit Langem auf der vollen Höhe der Zeit bewegen. Dagegen bilden sich mehr und mehr zu einer erfreulichen Eigenart dieser Hefte der Artikel mit farbigen Streubildern und der eigentliche feuilletonistische Essay aus. Was den letzteren anlangt, so dürften selbst die vornehmsten unserer großen Tagesblätter, die noch in erster Linie zu seiner Pflege berufen sind, kaum mehr bieten als augenblicklich die Illustrierten Otto-Hefte. Wir gewahren das in augenfälliger Weise gerade in dem vorliegenden Hefte, das uns eine wahre Fülle interessanter und reissender Arbeiten dieser Art zeigt, Studien, Plaudereien und Skizzen, deren Stoff den verschiedensten Gebieten des Wissens und des Lebens entnommen ist. Unter den Kunstabbeilagen des Heftes fällt namentlich die an erster Stelle gebundene auf, die Facsimile-Wiedergabe des Delcamides „Kinder des Südens“ von Leon Herbo — desjenigen Kunsterkes, das in seiner Originalgestalt in goldlechtem Rahmen im Gesamtwert von 500 Mk. als erster Preis für die Lösung der in dem vorliegenden Heft mitgetheilten Preisaufrage bestimmt ist. Für den billigen Preis von 1 Mk. kann kaum Gediegeneres und Schöneres geboten werden.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Walther Gebensleben. Rotationsdruck und Verlag von Otto Thiele, Halle (Saale), seipzigerstr. 87.

In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden.

§ 79.

Die Einsicht des Vereinsregisters, sowie der von dem Vereine bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist Jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

II. Stiftungen.

§ 80.

Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist außer dem Stiftungsgeschäfte die Genehmigung des Bundesstaats erforderlich, in dessen Gebiete die Stiftung ihren Sitz haben soll. Soll die Stiftung ihren Sitz nicht in einem Bundesstaate haben, so ist die Genehmigung des Bundesraths erforderlich. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 81.

Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. Bis zur Ertheilung der Genehmigung ist der Stifter zum Widerruf berechtigt. Ist die Genehmigung bei der zuständigen Behörde nachgesucht, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter das Gesuch bei der zuständigen Behörde eingereicht oder im Falle der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts das Gericht oder den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Einreichung betraut hat.

§ 82.

Wird die Stiftung genehmigt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäfte zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Genehmigung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäfte sich ein anderer Wille des Stifters ergibt.

§ 83.

Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todeswegen, so hat das Nachlaßgericht die Genehmigung einzuholen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker nachgesucht wird.

§ 84.

Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters genehmigt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tode entstanden.

§ 85.

Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

§ 86.

Die Vorschriften des § 26, des § 27 Abs. 3 und der §§ 28 bis 31, 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und des § 28 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, daß die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein Anderes ergibt. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

§ 87.

Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

Bei der Umwandlung des Zweckes ist die Absicht des Stifters thunlichst zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreise, dem sie zu Statten kommen sollten, im Sinne des Stifters thunlichst erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

Vor der Umwandlung des Zweckes und der Aenderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

§ 88.

Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen. Die Vorschriften der §§ 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung.

III. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

§ 89.

Die Vorschrift des § 31 findet auf den Fiskus sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes der Konkurs zulässig ist, von der Vorschrift des § 42 Abs. 2.

Zweiter Abschnitt.

Sachen.

§ 90.

Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.

§ 91.

Vertretbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, die im Verkehre nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen.

§ 92.

Verbrauchbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung besteht.

Als verbrauchbare gelten auch bewegliche Sachen, die zu einem Waarenlager oder zu einem sonstigen Sachinbegriffe gehören, dessen bestimmungsmäßiger Gebrauch in der Veräußerung der einzelnen Sachen besteht.

§ 93.

Bestandtheile einer Sache, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandtheile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

§ 94.

Zu den wesentlichen Bestandtheilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandtheil des Grundstücks.

Zu den wesentlichen Bestandtheilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.

§ 95.

Zu den Bestandtheilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind. Das Gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werke, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden ist.

Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandtheilen des Gebäudes.

reben to
wartenden
erfordern
dient sein
genosse,
lacht, nich
loben. I
einer fest
besritten
Anforder
lande ste
auf Sti
national
bedeuten
können

A

Di

B
De
von Ca
lande g
In
Ffrican
gekommen
verdient
Tavern
lustige,
wie ein
Mädch
Tausen
Schlau

B
Spiel,
taufte
einem
Bedür
einem
die lä
Städt
Als
Pa'ro
Profit
legte
an un
Da se
sich d
Capo
die G
müsse
bauer
müth
zwar
Woch
eßen
dann
in ei
mit
oder

§ 96.

Rechte, die mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbunden sind, gelten als Bestandtheile des Grundstücks.

§ 97.

Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandtheile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehre nicht als Zubehör angesehen wird.

Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf.

§ 98.

Dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt:

1. bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Geräthschaften;
2. bei einem Landgute das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Geräth und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene, auf dem Gute gewonnene Dünger.

§ 99.

Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird.

Früchte eines Rechtes sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt, insbesondere bei einem Rechte auf Gewinnung von Bodenbestandtheilen die gewonnenen Bestandtheile.

Früchte sind auch die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt.

§ 100.

Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechtes, sowie die Vortheile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechtes gewährt.

§ 101.

Ist Jemand berechtigt, die Früchte einer Sache oder eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu beziehen, so gebühren ihm, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist:

1. die im § 99 Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse und Bestandtheile, auch wenn er sie als Früchte eines Rechtes zu beziehen hat, in soweit, als sie während der Dauer der Berechtigung von der Sache getrennt werden;
2. andere Früchte in soweit, als sie während der Dauer der Berechtigung fällig werden; bestehen jedoch die Früchte in der Vergütung für die Ueberlassung des Gebrauchs oder des Fruchtgenusses, in Zinsen, Gewinnantheilen oder anderen regelmäßig wiederkehrenden Erträgen, so gebührt dem Berechtigten ein der Dauer seiner Berechtigung entsprechender Theil.

§ 102.

Wer zur Herausgabe von Früchten verpflichtet ist, kann Ersatz der auf die Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten in soweit verlangen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Werth der Früchte nicht übersteigen.

§ 103.

Wer verpflichtet ist, die Lasten einer Sache oder eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu tragen, hat, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, die regelmäßig wiederkehrenden Lasten nach dem Verhältnisse der Dauer seiner Verpflichtung, andere Lasten in soweit zu tragen, als sie während der Dauer seiner Verpflichtung zu entrichten sind.

Dritter Abschnitt.

Rechtsgechäfte.

Erster Titel.

Geschäftsfähigkeit.

§ 104.

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat;
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist;
3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.

§ 105.

Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit abzugeben wird.



§ 106.

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 107.

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 108.

Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.

Fordert der andere Theil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

§ 109.

Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Theil zum Widerruf berechtigt. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.

Hat der andere Theil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.

§ 110.

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

§ 111.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Minderjährige mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem

Anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den Anderen von der Einwilligung in Kenntniß gesetzt hatte.

§ 112.

Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Minderjährigen zum selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückgenommen werden.

§ 113.

Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältniß ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

Die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

§ 114.

Wer wegen Geisteschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder wer nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das siebente Lebensjahr vollendet hat.

§ 115.

Wird ein die Entmündigung aussprechender Beschluß in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber

dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund des Beschlusses in Frage gestellt werden. Auf die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte hat die Aufhebung keinen Einfluß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

Dritter Titel.

Willenserklärung

§ 116.

Eine Willenserklärung ist nicht deshalb nichtig, weil sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen. Die Erklärung ist nichtig, wenn sie einem Anderen gegenüber abzugeben ist und dieser den Vorbehalt kennt.

§ 117.

Wird eine Willenserklärung, die einem Anderen gegenüber abzugeben ist, mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben, so ist sie nichtig.

Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 118.

Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, ist nichtig.

§ 119.

Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrthume war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

Als Irrthum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrthum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

§ 120.

Eine Willenserklärung, welche durch die zur Uebermittlung verwendete Person oder Inhalt unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen